

IBA27.de S T A D T R E G I O N STUTTGART

IBA'27-Netzvereinbarung

zwischen der

IBA 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH
Alexanderstraße 27
70184 Stuttgart

(nachfolgend kurz »**IBA 2027 GmbH**« genannt)

Und

Stadt Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

(nachfolgend kurz »Vorhabenträger« genannt)

100 Jahre nachdem die europäische Architekten-Avantgarde in der Stuttgarter Weissenhofsiedlung ihr damals radikales »Wohnprogramm für den modernen Großstadtmenschen« vorstellte, soll die Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart (IBA'27) ganz neue Antworten finden auf die Frage: Wie leben, wohnen, arbeiten wir im digitalen und globalen Zeitalter?

Das Programm der IBA'27 dazu besteht aus mehreren Formaten: Das »IBA'27-Netz« ist die umfassende Projektplattform, die verschiedene zukunftsweisende Vorhaben aus der ganzen Region Stuttgart zusammenbringt. Aus dieser Sammlung identifiziert die IBA 2027 GmbH gemäß den auf ihrer Website publizierten »Qualitäten« bauliche Vorhaben, die erhebliches Potenzial für eine gemeinsame Weiterentwicklung bis zum Präsentationsjahr 2027 haben. Auf Empfehlung des Kuratoriums und Beschluss des Aufsichtsrats können diese Vorhaben in die Kategorie der »IBA'27-Projekte« aufgenommen werden.

Analog gibt es »IBA'27-Quartiere«: baulich hoch verdichtete Quartiere, die verschiedene Nutzungen, progressiven Städtebau und Architektur, neue Bautechniken und partizipative Entwicklungs- und Nutzungskonzepte vereinen. Ferner sind für die Jahre 2023, 2025 und 2027 »IBA'27-Festivals« geplant, die bereits vor dem Präsentationsjahr Einblick in Arbeitsweisen, Projekte und Ideen sowie Raum für Gespräche, Vorführungen und Experimente bieten.

Ergänzt werden diese Formate durch verschiedene Veranstaltungen und Foren, die sowohl in Eigenregie der IBA 2027 GmbH als auch in enger Kooperation mit der IBA'27 von externen Partnern (»IBA'27-Events«) organisiert werden.

Die IBA 2027 GmbH steuert die IBA'27: Sie setzt Impulse, vernetzt und dokumentiert Vorhaben des IBA'27-Netzes; sie fördert den Austausch zwischen den Projekten und mit Fachleuten in der Region und aus der ganzen Welt. Ausgewählte Projekte entwickelt sie zusammen mit den Partnerorganisationen inhaltlich weiter und unterstützt und berät diese je nach Bedarf. Weiterhin organisiert sie die Festivals und weitere Veranstaltungen, koordiniert die Arbeit der regionalen Fachforen und Arbeitskreise sowie des Kuratoriums und verantwortet die Gesamtkommunikation der IBA'27.

Das nachfolgend beschriebene Vorhaben des Vorhabenträgers wird in das IBA'27-Netz aufgenommen. Zur Beschreibung der Zusammenarbeit schließen die IBA 2027 GmbH und der Vorhabenträger die vorliegende Netzvereinbarung. Ein Anspruch auf Aufnahme des Vorhabens als IBA'27-Projekt, IBA'27-Quartier oder in sonstige Veranstaltungen der IBA'27 entsteht aus dieser Netzvereinbarung nicht. Die Vertragsparteien werden hierzu gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eine ergänzende Vereinbarung schließen.

§ 1 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger plant die Durchführung (Errichtung oder Umgestaltung) des nachfolgend beschriebenen Vorhabens (nachfolgend auch »**das Vorhaben**« genannt):

1. Gegenstand des Vorhabens
 - a) Titel des Vorhabens: Unbreak my Hardt
 - b) IBA'27-Vorhabenummer: 014
 - c) Ort / Lage: ehemalige Technikbereich der Kaserne, heute genutzt als Bauhof der Stadt Entwicklungsbereich Städtebaulicher Rahmenplan Hardt, 73525 Schwäbisch Gmünd
 - d) Art des Vorhabens und Ziele:
Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme, Entwicklung eines integrierten Quartiers

e) Projekteinreichung zur IBA'27 / Fragebogen, siehe **Anlage 1**

f) Weitere Unterlagen:

Anlage 2 a Kurzbeschreibung des Vorhabens

Anlage 2 b städtebaulicher Rahmenplan Hardt Schwäbisch Gmünd

Anlage 2 c Darstellung des derzeitigen Planungs- und Ausführungsstands

§ 2 Verfahrensablauf

1. Die IBA 2027 GmbH und der Vorhabenträger vereinbaren folgenden grundsätzlichen Verfahrensablauf:
 - a) Darstellung des Vorhabens, Vorlage erster Planungsunterlagen durch den Vorhabenträger, erste Beurteilung des Vorhabens durch IBA 2027 GmbH, Entscheidung über Aufnahme ins IBA'27-Netz, Abschluss der vorliegenden Vereinbarung zur Aufnahme ins IBA'27-Netz.
 - b) Weitere Planung des Vorhabens durch den Vorhabenträger in enger Abstimmung mit der IBA 2027 GmbH, ggf. Qualifizierung als IBA'27-Projekt / -Quartier und Aufnahme als IBA'27-Projekt / -Quartier nach Beschluss durch Aufsichtsrat und Unterzeichnung einer ergänzenden Kooperationsvereinbarung; hierauf besteht kein Anspruch.
 - c) Realisierung des Vorhabens durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der IBA 2027 GmbH und mögliche Einbindung des Vorhabens in durch die IBA'27 organisierte Veranstaltungen (z.B. IBA'27-Festivals, IBA'27-Schools, etc.).
 - d) Entscheidung über mögliche Aufnahme in das Ausstellungsprogramm für das Jahr 2027, dann Vorstellung des Vorhabens als Teil des Präsentationsjahres der IBA'27.
 - e) Fortlaufende Dokumentation und Nachbereitung der IBA'27.

Die einzelnen Schritte sind nicht streng voneinander getrennt, sondern gehen ineinander über. Bestandteile einer Phase können auch während vorhergehender oder nachfolgender Phasen noch relevant sein.

2. Das Vorhaben wird in seiner inhaltlichen und technischen Gestaltung entsprechend des IBA'27-Qualitätenkatalogs (vgl. § 3) realisiert.

Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarung auch bei einer Veräußerung des Vorhabens oder von Teilen davon und bei der Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen für das Vorhaben eingehalten werden.

Es erfolgt durch die IBA 2027 GmbH gemeinsam mit dem Vorhabenträger regelmäßig, grundsätzlich mindestens einmal jährlich, eine Überprüfung der Entwicklung und Umsetzung des Vorhabens. Ziel dieser Überprüfung ist, Prozesse und Inhalte des Vorhabens ggf. in Bezug auf die in Anlage 3 genannten IBA'27-Qualitätsstandards anzupassen und zu optimieren. Des Weiteren wird dadurch die Möglichkeit gegeben, neue Entwicklungen und Technologien aus dem Vorhaben betreffenden Fachgebieten in den Prozess mit aufzunehmen.

§ 3 IBA'27-Qualitätenkatalog

Vorhaben im IBA'27-Netz sollen einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Stadtregion Stuttgart leisten und in wesentlichen Punkten die üblichen Standards und gesetzlichen Anforderungen übertreffen. Der zu beachtende IBA'27-Qualitätenkatalog ist in der **Anlage 3** wiedergegeben. Die Vertragsparteien können die **Anlage 3** jederzeit

§ 4 Leistungen des Vorhabenträgers

1. Dokumentation

- a) Der Vorhabenträger wird das Vorhaben mindestens bis zur Fertigstellung und Aufnahme der Nutzung laufend in geeigneter und publikationsfähiger Form (insbesondere textliche Beschreibung, Planzeichnungen, Fotografien und Filme) dokumentieren. Er wird diese Dokumentation der IBA 2027 GmbH laufend unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die IBA 2027 GmbH ist berechtigt, die Dokumentation für Veröffentlichungen und Veranstaltungen der IBA'27 zu verwenden und sie in eigenen Publikationen zu veröffentlichen. Der Vorhabenträger räumt der IBA 2027 GmbH hierzu eine zeitlich und räumlich unbeschränkte und unentgeltliche, nicht ausschließliche Lizenz an der gesamten von ihm erstellten Dokumentation ein.

Soweit die der IBA 2027 GmbH überlassene Präsentation Werke enthält, an denen Urheberrechte Dritter (z.B. Architekten) bestehen, steht der Vorhabenträger dafür ein, dass die berechtigten Dritten einer Verwendung dieser Werke durch die IBA 2027 GmbH im oben genannten Umfang vorab zugestimmt haben; er wird dies der IBA 2027 GmbH jeweils auf Verlangen nachweisen. Sollten die Dritten Lizenzgebühren oder sonstige Entgelte für die Verwendung ihrer Werke durch die IBA 2027 GmbH verlangen, trägt diese Gebühren und Entgelte der Vorhabenträger. Ferner stellt der Vorhabenträger sicher, dass bei der Erstellung der Präsentationen weitere Rechte Dritter beachtet wurden. Für die überlassenen Präsentationen stellt der Vorhabenträger die IBA 2027 GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter insbesondere hinsichtlich Urheberrechts, Persönlichkeitsrecht, Recht am eigenen Bild und Datenschutz frei.

- b) Der Vorhabenträger wird der IBA 2027 GmbH mindestens halbjährlich über die Entwicklung und den Fortgang seines Vorhabens in einem Evaluationsgespräch berichten. Der Bericht kann auch im Rahmen der Dokumentation gemäß lit. a) erfolgen. Für die Verwendung des Berichts durch die IBA 2027 GmbH gelten die Bestimmungen gemäß lit. a) entsprechend.
- c) Die IBA 2027 GmbH ist berechtigt, das Vorhaben auch selbst in geeigneter Weise zu dokumentieren oder durch Dritte dokumentieren zu lassen (z.B. durch Fotos, Filme, etc.) Der Vorhabenträger ist mit einer solchen Dokumentation einverstanden und gewährt der IBA 2027 GmbH und den von ihr beauftragten oder zugelassenen Dritten Zugang zu seinem Vorhaben.

Während der Bauphase des Vorhabens ist ein Zugang zur Baustelle zur Dokumentation nur nach Voranmeldung und nur möglich, wenn und soweit die Bauarbeiten nicht behindert werden. Anordnungen der Baustellenleitung ist Folge zu leisten.

Auf Rechte Dritter – insbesondere Bewohner, Mieter und sonstige Nutzer – ist bei der Dokumentation Rücksicht zu nehmen. Zugang zu vermieteten Bereichen wird nur mit Zustimmung der jeweiligen Mieter gewährt.

2. Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an IBA'27-Veranstaltungen

- a) Teilnahme an IBA27-Veranstaltungen

Der Vorhabenträger wird sein Vorhaben in Abstimmung mit der IBA 2027 GmbH für Veranstaltungen im Rahmen der IBA'27 auf Einladung der IBA 2027 GmbH in geeigneter Weise unentgeltlich öffnen und für Besucher zugänglich machen, beispielsweise indem er Räume oder Freiflächen für Veranstaltungen zur Verfügung stellt, Musterwohnungen zugänglich macht und Führungen für Besucher organisiert.

- b) Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorhabenträger wird sämtliche für Vertreter der Medien relevanten Kommunikationsmaßnahmen zum Vorhaben (beispielsweise öffentliche Veranstaltungen, Pressemitteilungen, Pressegespräche / -rundgänge / -konferenzen), die in Zusammenhang mit der Teilnahme an der IBA'27 stehen, mit der IBA 2027 GmbH vorab abstimmen.

Die IBA 2027 GmbH behält sich das Recht vor, weitere Vorgaben zur öffentlichen Kommunikation des Vorhabens im Zusammenhang mit der IBA'27 zu machen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, diese einzuhalten.

3. Der Vorhabenträger wird die IBA 2027 GmbH laufend über den Projektfortschritt informieren. Aus dieser Netzvereinbarung folgt keine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung seines Vorhabens. Sollte der Vorhabenträger das Vorhaben nicht oder nicht wie geplant verwirklichen oder sollten erhebliche Verzögerungen des Vorhabens entstehen, können beide Vertragspartner diesen Vertrag nach § 8 kündigen.

§ 5 Leistungen der IBA'27

1. Die IBA 2027 GmbH kann im Rahmen dieser Netzvereinbarung die folgenden Leistungen unentgeltlich erbringen:
 - a) Die IBA 2027 GmbH begleitet das Vorhaben durch regelmäßige Projektbesprechungen mit dem Vorhabenträger und ggf. weiteren Partnern, um die Einhaltung und Umsetzung der in § 3 genannten Qualitätsstandards sicherzustellen.
 - b) Die IBA 2027 GmbH kann Inhalte und Ziele des Vorhabens auf ihrer Website und in ihren eigenen Publikationen veröffentlichen und das Vorhaben in die Gesamtkommunikation der IBA'27 aufnehmen.
 - c) Die IBA 2027 GmbH kann den Vorhabenträger einladen, sein Vorhaben bei ausgewählten Veranstaltungen der IBA'27 zu präsentieren. Es besteht kein Anspruch auf die Behandlung des Vorhabens bei IBA'27-Jahreskonferenzen, IBA'27-Plenen, IBA'27-Fachforen, IBA'27-Festivals oder IBA'27-Schools.

Die IBA 2027 GmbH erbringt ihre Leistungen nach eigenem Ermessen und abhängig vom jeweiligen Projekt. Der Vorhabenträger hat keinen Anspruch auf die Gewährung der vorstehenden Leistungen.

2. Die IBA 2027 GmbH behält sich vor, die Darstellung des Vorhabens im Präsentationsjahr nach eigenem Ermessen zu gestalten.

Über die Aufnahme des Vorhabens in Veröffentlichungen im Rahmen der IBA'27 und die Art und den Umfang einer Aufnahme in Veröffentlichungen entscheidet allein die IBA 2027 GmbH. Dies schließt auch das Recht ein, das Vorhaben nach eigenem Ermessen in themenspezifische Kategorien (Projektfamilien) einzuordnen und in diesem Zusammenhang öffentlich zu kommunizieren.

3. Der Vorhabenträger hat keinen Anspruch auf Durchführung der IBA'27. Im Falle eines Abbruchs der IBA'27 kann er keinerlei Schadenersatzansprüche gegen die IBA 2027 GmbH geltend machen.

§ 6 Gegenseitige Gewährung von Lizenzen / Nutzungsrechten

1. Die IBA 2027 GmbH gewährt dem Vorhabenträger das unentgeltliche und nicht ausschließliche Recht, den Begriff »Internationale Bauausstellung 2027 Stadt-Region Stuttgart« und die Kurzform »IBA'27« im Zusammenhang mit seinem Vorhaben zu verwenden. Das Vorhaben ist als

»Vorhaben des IBA'27-Netzes« oder als »Teil des IBA'27-Netzes«

zu bezeichnen. Die Nennung der vorgenannten Begriffe dürfen jedoch nur für das konkrete in dieser Vereinbarung beschriebene Vorhaben und mit dem Hinweis auf die Teilnahme des Vorhabens an der IBA'27 verwendet werden. Das Vorhaben darf nicht als »IBA'27-Projekt« / »IBA'27-Quartier« bezeichnet werden.

2. Der Vorhabenträger gewährt der IBA 2027 GmbH das unentgeltliche und nicht ausschließliche Recht, seinen Namen, den Namen seines Vorhabens und die in der **Anlage 4** wiedergegebenen Bildmarken / Logos im Zusammenhang mit der IBA'27 zu verwenden. Auf § 4 Absatz 1 wird hingewiesen.
3. Das Recht zur gegenseitigen Verwendung der Namen sowie das Recht der IBA 2027 GmbH zur Verwendung der Dokumentation gemäß § 4 Absatz 1 und der Bildmarken / Logos gemäß **Anlage 4** umfasst jeweils insbesondere das Recht zur Reproduktion in Druckerzeugnissen, auf Hinweisschildern, in elektronischen Veröffentlichungen und im Internet. Auf die Interessen des jeweiligen Inhabers ist bei der Verwendung der Namen Rücksicht zu nehmen; eine diskreditierende und missverständliche Verwendung ist nicht zulässig.

Das Recht zur Übertragung der Nutzungsrechte und Unterlizenzierung ist jeweils ausgeschlossen. Eine Verwendung, Veränderung oder Bearbeitung der Bildmarken / Logos ist nur zulässig, soweit dies für die gestattete Verwendung erforderlich ist (z.B. Veränderung der Größe, nicht jedoch der Farben).

4. Soweit künftig weitere oder abweichende Bildmarken / Logos mit Bezug auf das Vorhaben entwickelt werden, gewährt der Inhaber der IBA 2027 GmbH Nutzungsrechte nach Abstimmung.

Der Vorhabenträger ist nicht berechtigt, eigene Wort- oder Bildmarken unter Verwendung der Begriffe »IBA 2027«, »IBA'27« oder „Internationale Bauausstellung 2027« zu entwickeln oder registrieren zu lassen. Die IBA 2027 GmbH ist nicht berechtigt, eigene Wort- oder Bildmarken unter Verwendung der Namen oder Marken des Vorhabenträgers zu entwickeln oder registrieren zu lassen.

§ 7 Laufzeit der Netzvereinbarung

Diese Netzvereinbarung wird für die Dauer bis zum Abschluss der IBA'27 geschlossen. Sie endet spätestens mit der Auflösung der IBA 2027 GmbH. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht der IBA 2027 GmbH oder ihrer Rechtsnachfolger zur unentgeltlichen Verwendung der ihr gewährten Lizenzen / Nutzungsrechte sowie der überlassenen oder von ihr selbst erstellten Dokumentationen gilt zeitlich unbeschränkt.

§ 8 Kündigung der Netzvereinbarung

1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Falls einer der Vertragspartner wesentliche Bestandteile der in den §§ 3 bis 6 aufgeführten Punkte (insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Dokumentation durch den Vorhabenträger) nicht mehr erbringt oder nicht mehr erbringen will, kann die Netzvereinbarung nach schriftlicher Androhung mit angemessener Frist einseitig gekündigt werden, wenn innerhalb dieser Frist die beanstandete Vertragsverletzung nicht abgestellt wird.
2. Die Einhaltung des IBA'27-Qualitätenkatalogs gemäß § 3 durch das Vorhaben wird laufend evaluiert. Werden diese durch das Vorhaben nicht oder nicht mehr erfüllt, kann die IBA 2027 GmbH diese Netzvereinbarung nach schriftlicher Androhung mit angemessener Frist kündigen.
3. Im Falle einer Kündigung stimmen die Vertragspartner ihre Kommunikation über die Beendigung der Zusammenarbeit ab. Beide Parteien werden bei der Kommunikation über die Beendigung der Zusammenarbeit sowie in der auf die Beendigung folgenden weiteren Kommunikation auf die Interessen der jeweils anderen Partei Rücksicht nehmen und darauf achten, dass möglichst keine Imageschädigung der jeweils anderen Partei eintritt.
4. Mit Wirksamwerden der Kündigung enden die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung, einschließlich der Rechte zur weiteren Verwendung von Bildmarken / Logos und Projektnamen gemäß § 6 sowie der Dokumentationen gemäß § 4 Ziffer 2. Ist eine sofortige Unterlassung bei Vertragsende für einen Vertrags-

partner unzumutbar, so stimmt der andere Vertragspartner bereits hiermit einer angemessenen Aufbrauchs- und Umstellungsfrist zu. Das gilt insbesondere für die Verwendung von Dokumentationen, Projektnamen und Bildmarken / Logos durch die IBA 2027 GmbH in Printmedien, z.B. Broschüren und Bücher, die bis zum Erscheinen einer Neuauflage weiterverwendet werden dürfen. Erscheint keine Neuauflage, gilt eine zeitlich unbeschränkte Aufbrauchsfrist als angemessen.

5. Die IBA 2027 GmbH ist berechtigt, auch nach Kündigung der Netzvereinbarung das Vorhaben als ehemaliges Mitglied des IBA'27-Netzes zu führen. In diesem Fall bleiben die Rechte nach § 4 Ziffer 1 lit. c) (Dokumentation durch IBA 2027 GmbH) auch nach der Kündigung bestehen. Die IBA 2027 GmbH kann dem Vorhabenträger in diesem Fall einzelne Leistungen nach § 5 Ziffer 1 auch nach der Kündigung der Netzvereinbarung anbieten. Die Entscheidung, das Vorhaben als ehemaliges Mitglied des IBA'27-Netzes zu führen und die Entscheidung über Art und Umfang der weiteren Kooperation trifft die IBA 2027 GmbH, ein Anspruch des Vorhabenträgers hierauf besteht nicht.
6. Gegenseitige Schadenersatzansprüche im Falle einer Kündigung sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für eventuelle immaterielle Schäden (Image-Schäden) aufgrund einer Kündigung der Zusammenarbeit. Schadenersatzansprüche aufgrund einer unzulässigen Nutzung der überlassenen Logos / Bildmarken können jedoch geltend gemacht werden.
7. Die Vertragspartner vereinbaren, zum Zeitpunkt der Kündigung laufende Projektschritte so abzuschließen oder an Dritte zu übergeben, dass der finanzielle Schaden möglichst gering ist.

§ 9 Haftung

1. Eine Haftung der IBA 2027 GmbH aus und im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit / Teilnahme des Vorhabens an der IBA'27 sowie einer eventuellen Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen. Die IBA 2027 GmbH steht nicht für ein bestimmtes Ergebnis der Zusammenarbeit oder der IBA'27 ein.
2. Sollten Veranstaltungen der IBA'27 auf dem Gelände des Vorhabens durchgeführt werden, verbleiben das Hausrecht und die Verkehrssicherungspflicht vollständig beim Vorhabenträger. Der Vorhabenträger wird die IBA 2027 GmbH von Ansprüchen Dritter ausschließen und im Zusammenhang mit einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bei solchen Veranstaltungen freistellen.
3. Haftungsbegrenzungen in dieser Netzvereinbarung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung der IBA 2027 GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, und auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung der IBA 2027 GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

§ 10 Datenschutz

Die IBA 2027 GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Vorhabenträgers bzw. solche die der Vorhabenträger im Rahmen des Vorhabens übermittelt, soweit dies zur Durchführung dieser Netzvereinbarung erforderlich ist (Art. 6 Abs.1 lit.b DSGVO) oder zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs.1 lit.f DSGVO), soweit keine überwiegenden Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Sofern nicht im Rahmen dieser Datenschutzerklärung ausdrücklich angegeben, werden die genannten personenbezogenen Daten gelöscht, sobald sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 11 Rechtsnachfolgeregelung

Die Rechte und Pflichten aus dieser Netzvereinbarung sind an Dritte übertragbar. Rechte des Vorhabenträgers können jedoch nur an Dritte übertragen werden, denen

zugleich das Eigentum oder ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an dem Vorhaben übertragen wird.

Ausgenommen von der Übertragbarkeit sind die Rechte zur Verwendung von Logos und Begriffen gemäß § 6. Soweit erforderlich, werden die Vertragspartner Dritten, die mit dem Vorhaben oder der IBA'27 verbunden sind, entsprechende Nutzungsrechte an ihren Logos gesondert einräumen. Bei Auflösung der IBA 2027 GmbH gehen diese Rechte auf ihre gesetzlichen Rechtsnachfolger über.

Im Falle einer Veräußerung des Vorhabens wird der Vorhabenträger seine Rechte und Pflichten aus dieser Netzvereinbarung vollständig an seinen Rechtsnachfolger übertragen, einschließlich dieser Weitergabepflichtung. Tritt ein Rechtsnachfolger nicht in die Netzvereinbarung ein, kann sie gemäß § 8 gekündigt werden.

§ 12 Änderungen der Netzvereinbarung

Änderungen oder Ergänzungen der Netzvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 13 Mediationsklausel

In Streitfällen aus und im Zusammenhang mit dieser Netzvereinbarung werden die Parteien vor der Anrufung von Gerichten gemeinsam eine einvernehmliche Lösung suchen. Dazu wird auf Verlangen eines Vertragspartners ein Mediationsverfahren durchgeführt. Beide Vertragspartner einigen sich dazu auf einen fachlich geeigneten Mediator.

Die Kosten des Mediationsverfahrens tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Netzvereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Netzvereinbarung nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen entsprechen. Dasselbe gilt, wenn die Vertragsparteien unbeabsichtigt eine Frage in dieser Vereinbarung nicht geregelt haben, die sie einer Regelung zugeführt hätten, wenn sie die Frage bedacht hätten (Lücke).

Unterschrift Andreas Hofer / Holger Haas

**Name, Unterschrift, Stempel
Vorhabenträger**